**Satzungsentwurf**

|  |  |
| --- | --- |
| **Regelungen** | **Diskussion** |
| **§1 Name und Sitz**  1Der Verband führt den Namen: „Verband kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Bayern e.V.“ (vkm-Bayern), im Folgenden nur "Verband" genannt. 2Er hat seinen Sitz in Nürnberg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg unter VR 583 eingetragen. | Aus jetziger Satzung übernommen |
| **§ 2 Zweck und Aufgabe**   1. 1Der Verband schließt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Berufsgruppen im Bereich der Evang.-Luth. Kirche in Bayern und ihrer Diakonie mit Ausnahme der Geistlichen zusammen. 2Im Bewusstsein der Verantwortung kirchlichen Dienstes fördert und vertritt er die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzeln oder gemeinsam in den Anliegen, die ihre Dienstverhältnisse betreffen. 2. Zu den Aufgaben des Verbandes gehören insbesondere: Förderung des Bewusstseins für die Besonderheit des kirchlichen Dienstes, Beratung und Gewährung von Rechtshilfe im Dienst-, Arbeits- und Sozialrecht, auch für die Hinterbliebenen der Mitglieder, Mitwirkung bei der Regelung der Mitarbeitervertretung und Sicherung des Rechts, in wirtschaftlichen und sozialen Fragen mit zu entscheiden. 3. Der Verein ist tariffähig. | Aus jetziger Satzung übernommen |
| **§ 3 Mitgliedschaft**   1. Der Verband besteht aus persönlichen, korporativen und Förder- (Gast-) Mitgliedern. 2. 1Persönliche Mitglieder können alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne des § 2 Abs. 1 werden, die im Bereich der Evang.-Luth. Kirche in Bayern im kirchlichen Dienst tätig sind, auch wenn sie einer Berufsorganisation angehören, die korporatives Mitglied ist. 2Als kirchlicher Dienst gilt auch der Dienst bei Mitgliedern des Diakonischen Werkes Bayern. 3. 1Korporative Mitglieder können alle Berufsorganisationen im Kirchendienst werden, die sich innerhalb der Evang.-Luth. Kirche in Bayern betätigen und ihren Sitz in Bayern haben. 2Über die Aufnahme korporativer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. 4. 1Förder- (Gast-) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die nicht unter Abs. 2 und 3 aufgeführt/erfasst sind, jedoch die Aufgaben, Ziele und Zwecke des Verbandes gemäß § 2 fördern und unterstützen wollen. 2Förder- (Gast-) Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. 5. 1Aufnahmeanträge sind an den Vorstand zu richten. 2Dieser prüft, ob die satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft gegeben sind und entscheidet über die Aufnahme, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. 6. Die Mitglieder erhalten eine Mitgliedskarte und eine Satzung. 7. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem in der Mitgliedskarte eingetragenen Eintrittsdatum. | Aus jetziger Satzung übernommen |
| **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**   1. Die Mitgliedschaft endet:  a) durch den Tod bzw. die Auflösung bei korporativen Mitgliedern und juristischen Personen.  b) durch Austritt  c) durch Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst; dies gilt nicht für Mitglieder, die wegen Erreichung der Altersgrenze oder Dienstunfähigkeit aus dem aktiven kirchlichen Dienst ausscheiden  d) durch Ausschluss. 2. 1Der Austritt ist jederzeit, frühestens sechs Monate nach erfolgter Aufnahme möglich. 2Er ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. 3Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr (Jahr, in dem die Kündigung erfolgt) ist unbeschadet einer Kündigung fällig. 3. 1Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Verbandes gröblich verstößt, ihn schädigt oder zu schädigen versucht oder den Mitgliederbeitrag in zwei aufeinander folgenden Jahren nicht entrichtet. 2Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht innerhalb von drei Monaten das Recht des Einspruches an den Beschwerdeausschuss zu (§§ 14 und 15 Bezug herstellen). | Aus jetziger Satzung übernommen  Rot Arthur  Zu Abs 3: statt Vorstand Aufsichtsrat |
| **§ 5 Beitrag**  Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu entrichten. | Aus jetziger Satzung übernommen  Aufteilung nach Mitgliederklassen   * Persönlich * Korporativ * Gast? |
| **§ 6 Organe des Verbandes**  Organe des Verbandes sind:   1. die Mitgliederversammlung (§§ 7 bis 11 Bezug herstellen) 2. der Aufsichtsrat (§§ Bezug herstellen) 3. der Verbandsrat (§§ Bezug herstellen) 4. der Vorstand (§§ 12 und 13 Bezug herstellen). | Aus jetziger Satzung übernommen  Rot Ergänzungen aus Schaubild |
| **§ 7 Mitgliederversammlung**   1. 1Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. 2Der Zeitpunkt ist den Mitgliedern drei Monate vorher bekanntzugeben. 2. 1Anträge zu § 8 Ziff. 1 bis 9 sind spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zuzuleiten, der sie in die Tagesordnung aufzunehmen hat. 2Andere Anträge sollten bis zu diesem Zeitpunkt beim Vorstand eingereicht sein. 3. 1Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Verbandes. 2Sie muss die Tagesordnung enthalten und vier Wochen vor dem Termin abgeschickt werden. 4. Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, wenn es ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragt. 5. Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates beziehungsweise deren Stellvertretungen geleitet. | Aus jetziger Satzung übernommen  Rot Ergänzungen aus Schaubild |
| **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**  Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:   1. die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts sowie des Berichtes der Rechnungsprüfer 2. die Entlastung des Vorstandes 3. die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates (§ 16 Bezug), die Wahl Mitglieder des Verbandsrates, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind (§ Bezug), die Wahl des Beschwerdeausschusses (§ 14 Bezug), die Wahl der Rechnungsprüfer (§ 13 a Bezug) und die Wahl des Vertrauensausschusses (§ 16a Bezug). 4. ~~die Abberufung von Vorstandsmitgliedern~~ 5. die Beschlussfassung über den Beitritt und Austritt des Verbandes zu anderen Organisationen 6. Satzungsänderungen 7. die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes, 8. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, 9. die Beschlussfassung über die Aufnahme von korporativen Mitgliedern 10. die Beschlussfassung über Anträge 11. Wünsche und Anregungen vorzubringen | Aus jetziger Satzung übernommen  Rot Ergänzungen aus Schaubild |
| **§ 9 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung**  Der Mitgliederversammlung gehören an:  1. die persönlichen Mitglieder,  2. die von den korporativen Mitgliedern entsandten stimmberechtigten Delegierten sowie  3. die Förder- (Gast-) Mitglieder bzw. deren gesetzliche Vertreter(innen). | Aus jetziger Satzung übernommen |
| **§ 10 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung**   1. Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. 2. 1Jedes persönliche Mitglied hat eine Stimme. 2Ein korporatives Mitglied hat bis zu 100 Mitglieder eine, für je angefangene weitere 100 Mitglieder, für die der satzungsmäßige Beitrag des Vorjahres gezahlt worden ist, eine weitere Stimme. 3Das Stimmrecht kann nur in der Mitgliederversammlung ausgeübt werden. Förder- (Gast-) Mitglieder haben kein Stimmrecht. 3. Das Stimmrecht für korporative Mitglieder kann nur durch deren bevollmächtigte Delegierte ausgeübt werden. Stimmrechtsübertragung ist möglich. | Aus jetziger Satzung übernommen |
| **§ 11 Beschlussfassung**   1. 1Eine Beschlussfassung über einen der in § 8 Ziffern 1 bis 11 (Bezug) genannten Aufgaben ist nur möglich, wenn die Beschlusssache in der Tagesordnung aufgeführt ist. 2Anträge nach § 7 Abs. 2 Satz 2 (Bezug), die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, werden zur Beschlussfassung nur zugelassen, wenn drei Viertel aller anwesenden Mitglieder zustimmen. 2. 1Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. 2Die Beschlüsse zu § 8 Ziffern 4 bis 7 (Bezug) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. 3. 1Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; die Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. 2Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. 4. Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer unterschrieben und im Mitteilungsblatt veröffentlicht. | Aus jetziger Satzung übernommen |
| **§ 12 Aufsichtsrat** | **Ab hier geänderte Nummerierung!!!** |
| **§ 13 Zusammensetzung des Aufsichtsrates** |  |
| **§ 14 Verbandsrat** |  |
| **§ 15 Zusammenfassung des Verbandsrates** |  |
| **§ 16 Vorstand** |  |
| **§ 17 Zusammensetzung des Vorstandes** |  |
| **§ 18 Rechnungsprüfer**  1Von der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer und zwei Ersatzleute auf die Dauer von vier Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. 2Sie dürfen nicht dem Vorstand und dem Aufsichtsrat angehören. Die Wahl wird in der Mitgliederversammlung durchgeführt, in der der Vorstand gewählt wird. | Aus jetziger Satzung übernommen |
| **§ 19 Beschwerdeausschuss**   1. 1Der Beschwerdeausschuss setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, die nicht dem Vorstand und dem Aufsichtsrat angehören. 2Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. 3Sie wird in der Mitgliederversammlung durchgeführt, in der der Vorstand gewählt wird. 4Sinkt die Zahl der Beschwerdeausschussmitglieder auf drei, muss in der nächsten Mitgliederversammlung nachgewählt werden. 2. Der Beschwerdeausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. 3. Der Beschwerdeausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung | Aus jetziger Satzung übernommen  Aufgabenbestimmung notwendig |
| **§ 20 Wahlausschuss** |  |
| **§ 21 Wahlverfahren** |  |
| **§ 22 Vertretung des Verbandes** | Außenvertretung und Innenverhältnis klären |
| **§ 23 Auflösung des Verbandes**  Im Falle der Auflösung des Verbandes fällt das vorhandene Vermögen dem Diakonischen Werk der Evang.-Luth. Kirche in Bayern - Landesverband der Inneren Mission e. V. - zu. | Aus jetziger Satzung übernommen |
| **§ 24 Inkrafttreten, Übergangs- und Schlussbestimmungen** |  |
|  |  |
|  |  |